



DEUTSCHE BÖRSE
CASH MARKET

www.xetra.com

Designated Sponsor Guide

Version 11.0

Inhaltsverzeichnis

1	Designated Sponsor auf Xetra im Marktmodell „Fortlaufender Handel in Verbindung mit Auktionen“	1
2	Zulassung als Designated Sponsor.....	2
3	Erfordernis eines Designated Sponsors für den fortlaufenden Handel	2
3.1	Xetra Liquidity Measure (XLM).....	3
3.2	Durchschnittlicher Orderbuchumsatz	4
4	Mindestanforderungen	4
4.1	Handelsparameter in Abhängigkeit der Liquiditätsklasse	5
4.2	Maximaler Spread	6
4.3	Mindestquotierungsvolumen.....	7
4.4	Reaktionszeitparameter	8
4.5	Minimale Teilnehmeraten	9
4.6	Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Aktien	10
4.7	Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Exchange Traded Funds, Exchange Traded Commodities und Exchange Traded Notes.....	11
5	Rating	12
5.1	Das Ratingkonzept.....	12
5.2	Performance- und Ratingreports.....	13
6	Designated Sponsor im Auftrag eines Dritten	14
7	Aufnahme der Designated Sponsor Tätigkeit.....	14
8	Auszug aus der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse.....	15

1 **Designated Sponsor auf Xetra im Marktmodell „Fortlaufender Handel in Verbindung mit Auktionen“**

Liquidität stellt eine Grundvoraussetzung für eine marktgerechte Bewertung von Werten im Börsenhandel dar. Je höher die Gewissheit ist, Aktien eines Unternehmens jederzeit kaufen oder verkaufen zu können, desto größer ist die Bereitschaft von Investoren, in diese Werte zu investieren. In weniger liquiden Aktien kommt es aufgrund der temporär fehlenden Kauf- oder Verkaufsbereitschaft zu einer eingeschränkten Handelbarkeit. Hier benötigt der Handel eine aktive Liquiditätsunterstützung.

Auf dem Handelsplatz Xetra® im Marktmodell „Fortlaufender Handel in Verbindung mit Auktionen“ stellen Designated Sponsors zusätzliche Liquidität bereit, indem sie sich verpflichten im fortlaufenden Handel und in Auktionen für die jeweils betreuten Werte verbindliche Geld- und Brief-Limite (so genannte Quotes) in das Orderbuch einzustellen. Auf diese Weise erhält der Anleger die Möglichkeit, betreute Werte jederzeit zu marktgerechten Preisen kaufen oder verkaufen zu können. Dies trägt zu einer verbesserten Handelsmöglichkeit, insbesondere in illiquiden Aktien, bei, und erhöht damit die Attraktivität der Aktie, denn „Liquidität zieht Liquidität an“.

Das gilt nicht nur für Aktien, sondern generell für alle Wertpapiere. Im Marktmodell „Fortlaufender Handel in Verbindung mit Auktionen“ werden neben Aktien auch Exchange Traded Funds und Exchange Traded Products von Designated Sponsors betreut.

Bei der Liquiditätsbereitstellung werden an Designated Sponsors hohe Qualitätskriterien (Mindestanforderungen) gestellt. So müssen Designated Sponsors bei der Quotierung einen maximalen Spread (Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis) und ein Mindestquotierungsvolumen (Stückzahl, die auf beiden Seiten mindestens gestellt werden muss) beachten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet an Auktionen teilzunehmen und im fortlaufenden Handel eine Mindestquotierungsdauer einzuhalten. Bei Erfüllung der Mindestanforderungen werden die im Rahmen der Designated Sponsor-Tätigkeit entstandenen Transaktionsgebühren zu 100% erstattet.

Um die Leistungen der Designated Sponsors in Aktien transparent darzustellen, erstellt die Deutsche Börse AG in jedem Quartal ein Rating. Das Rating stellt ein Qualitätssiegel für Designated Sponsors dar. In das Rating gehen die durchschnittliche Quotierungsdauer, der durchschnittliche Spread und der Umsatz eines Designated Sponsors ein. Die Bewertung reicht von „AA“ als Top-Rating bis „BD“ bzw. gar keiner Einstufung.

Durch die kontinuierliche Betreuung der betreffenden Werte verfügen Designated Sponsors über ein Expertenwissen, das sie in die Lage versetzt zusätzlich zu der Liquidität spendenden Funktion weitere Services anzubieten. Durch die Erstellung von Researchberichten, Vorbereitung von Analystenpräsentationen oder aktive Investor-Relations Beziehung können sie zu einer höheren Transparenz beitragen und den Zugang zu neuen Investorengruppen eröffnen.

Grundsätzlich kann ein Designated Sponsor mehrere Werte betreuen und ein Wert kann von mehreren Designated Sponsors betreut werden.

2 Zulassung als Designated Sponsor

Der Handelsteilnehmer schließt einen Designated Sponsor Vertrag mit der Deutsche Börse AG ab, in dem er sich verpflichtet, die Mindestanforderungen wie sie durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse definiert wurden, in den beantragten Wertpapieren zu erfüllen. Alle zum Handel in Xetra zugelassene Kreditinstitute, Maklerunternehmen oder Wertpapierhandelshäuser können einen solchen Vertrag mit der Deutsche Börse AG abschließen. Wenn ein Designated Sponsor seine pflichtgemäßen Leistungen im Handel nicht erfüllt, kann die Deutsche Börse AG den Vertrag kündigen.

Mit Wirkung zum 3. Januar 2018 gelten die regulatorischen Anforderungen der MiFID II/MiFIR. In diesem Zusammenhang müssen Handelsteilnehmer, die in mindestens einem Instrument auf dem Handelsplatz Xetra eine Market Making-Strategie durchführen, gemäß § 79 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) die Zulassung als Market Maker bei der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

Für die Ausübung der Rolle als Designated Sponsor ist der Antrag auf Zulassung als Market Maker zwingend erforderlich. Denn ein Designated Sponsor ist ein Market Maker, der sich in einem privatrechtlichen Vertrag mit der Deutschen Börse verpflichtet, höhere Mindestanforderungen zu erfüllen.

3 Erfordernis eines Designated Sponsors für den fortlaufenden Handel

Für Exchange Traded Funds & Exchange Traded Products ist grundsätzlich mindestens ein Designated Sponsor erforderlich. Für die Aufnahme von Aktien in den fortlaufenden Handel hängt die Designated Sponsor Erfordernis von der Höhe der vorhandenen Liquidität ab.

Die Berechnung der Liquidität erfolgt dabei auf Basis des Xetra Liquidity Measures (XLM) und des Orderbuchumsatzes.

Hochliquide Aktien der Liquiditätskategorie A:

Das XLM sowie der Orderbuchumsatz werden für den Zeitraum der letzten vier Monate jeweils im Februar, Mai, August und November berechnet. Eine Aktie gilt als liquide, wenn im Tagesdurchschnitt sowohl das XLM höchstens 100 Basispunkte als auch der Orderbuchumsatz mindestens 2,5 Mio. € betragen. Aktien, die beide Kriterien erfüllen, werden der Liquiditätskategorie A zugeordnet und auch ohne Betreuung durch einen Designated Sponsor fortlaufend gehandelt.

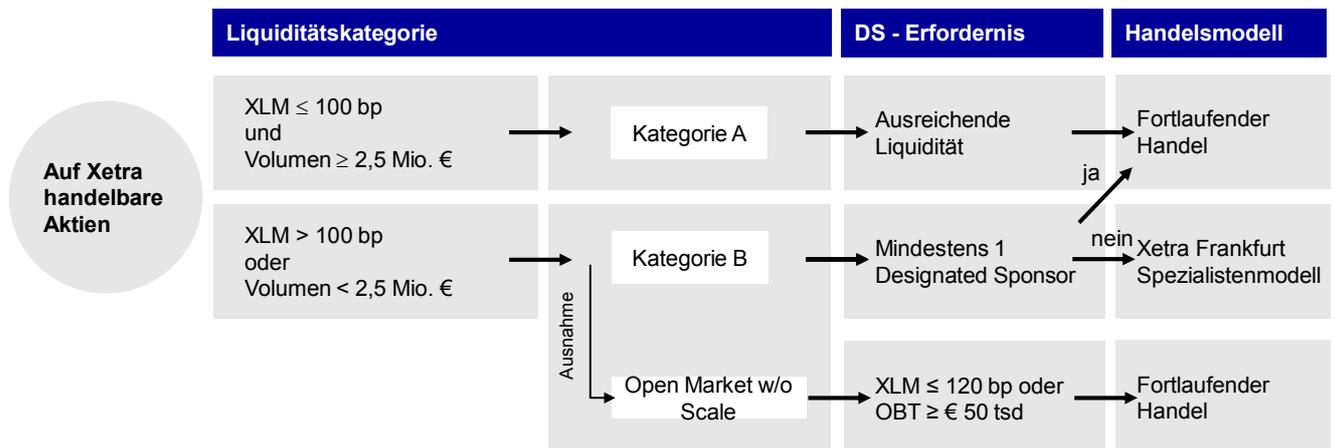
Aktien der Liquiditätskategorie B:

Alle anderen Aktien werden der Liquiditätskategorie B zugeordnet. Aktien, die im Freiverkehr mit Ausnahme des Scale Segments, zum Handel eingeführt sind und über ein Mindestmaß an Liquidität verfügen, d.h. ein durchschnittliches XLM von kleiner gleich 120 Basispunkten oder ein durchschnittliches tägliches Orderbuchvolumen von mindestens 50 Tausend Euro in den vorangegangenen drei Monaten, werden auch ohne Betreuung durch einen Designated Sponsor fortlaufend gehandelt. Alle anderen Aktien benötigen für den fortlaufenden Handel die Betreuung

durch einen Designated Sponsor, andernfalls erfolgt der Handel einzig im Börse Frankfurt Spezialisten-Modell im Rahmen fortlaufender Auktionen. Neuemissionen sowie Aktien, die aufgrund eines Designated Sponsors in den fortlaufenden Handel aufgenommen werden, werden bis zur Feststellung ihrer Liquidität zunächst der Liquiditätskategorie B zugeordnet.

Die Zuordnung zu den beiden Liquiditätskategorien wird regelmäßig alle drei Monate überprüft und im Internet unter www.xetra.com/ds veröffentlicht.

Designated Sponsor Erfordernis



3.1 Xetra Liquidity Measure (XLM)

Liquidität ist ein zentrales Kriterium eines effizienten Marktes. Je höher die Liquidität in einem Wertpapier, desto höher ist die Möglichkeit für Handelsteilnehmer, Transaktionen zu möglichst niedrigen Kosten auszuführen. Das Xetra-Liquiditätsmaß berücksichtigt die tatsächliche Liquidität in einer Kennzahl in den drei Dimensionen Breite, Tiefe und Sofortigkeit.

Durch permanente Rekonstruktion des Orderbuches im Minutentakt wird der Einfluss einer hypothetischen Order in Form eines Roundtrip (zeitgleicher Kauf- und Verkauf einer Position) auf den Aktienpreis untersucht. Das Ergebnis, der durchschnittliche Ausführungspreis, wird mit dem theoretischen Marktwert (Mitte zwischen bestem Geld- und Brieflimit) verglichen: Je höher diese Differenz, desto größer ist der Wert in Basispunkten, desto geringer die Liquidität¹. Das XLM erleichtert Handelsteilnehmern den Vergleich der Liquidität unter den verschiedenen Wertpapieren.

Die Berechnung erfolgt pro Instrument. Für die Berechnung des XLM gelten folgende Regeln:

¹ Eine Aktie gilt als illiquide, wenn in 10% aller Messzeitpunkte für das XLM kein Wert ermittelt werden konnte.

Angewandtes XLM-Maß:	Straight Liquidity (keine Berücksichtigung von Designated Sponsor Quotes)
XLM-Ergebnis:	Roundtripkosten in Basispunkten
Ordergröße:	25.000 €
Ermittlungszeitpunkt:	alle 3 Monate
Berechnungszeitraum:	Tagesdurchschnitt aus den letzten vier Monaten z. B. Oktober bis Januar für den Ermittlungszeitpunkt Februar

Weitere Informationen sind unter www.xetra.com/xlm erhältlich.

3.2 Durchschnittlicher Orderbuchumsatz

Für die Berechnung des durchschnittlichen Orderbuchumsatzes pro Instrument gelten folgende Regeln:

Orderbuchumsatz:	Einfachzählung in Euro auf Xetra
Ermittlungszeitpunkt:	alle 3 Monate
Berechnungszeitraum:	Tagesdurchschnitt aus den letzten 4 Monaten
Berechnungsmethodik:	Glättung der Monatswerte durch Streichung der 3 Handelstage mit dem niedrigsten bzw. der 3 Handelstage mit dem höchsten Handelsumsatz

4 Mindestanforderungen

An die Designated Sponsors in Xetra werden hohe Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Qualität der gestellten Quotes als auch auf die Teilnahme a) an Auktionen und b) im fortlaufenden Handel. Die folgenden Handelsparameter wurden in enger Abstimmung mit den Marktteilnehmern festgelegt:

- Maximaler Spread
 - Minimales Quotierungsvolumen
 - Reaktionszeitparameter
 - Minimale Teilnehmeraten
- } = Qualitätsanforderungen an gültige Quotes

Die Einhaltung der Mindestanforderungen wird durch eine Performancemessung täglich überprüft. Die Rückerstattung der Transaktionskosten erfolgt auf Basis der Performancemessung pro Instrument. Werden die Mindestanforderungen dauerhaft nicht erfüllt, so kann dem Designated Sponsor die Übertragung der Aufgaben in dem entsprechenden Wertpapier gekündigt werden.

4.1 Handelsparameter in Abhängigkeit der Liquiditätsklasse

Die Handelsparameter sind nicht für alle Aktien gleich. Sie richten sich nach der Liquidität (XLM) der verschiedenen Instrumente auf Xetra. Zur Bestimmung der Handelsparameter werden die einzelnen Aktien in Abhängigkeit ihrer Liquidität in verschiedene Liquiditätsklassen eingeteilt. Liquiditätsklassen stellen Gruppen von ähnlich liquiden Aktien dar.

Aktien der Liquiditätskategorie A, die aufgrund der hohen Liquidität auch ohne einen Designated Sponsor fortlaufend gehandelt werden können, werden der Liquiditätsklasse vier zugeordnet.

Aktien der Liquiditätskategorie B, die in der Regel durch einen Designated Sponsor betreut werden müssen, werden der Liquiditätsklasse eins bis drei zugeordnet.

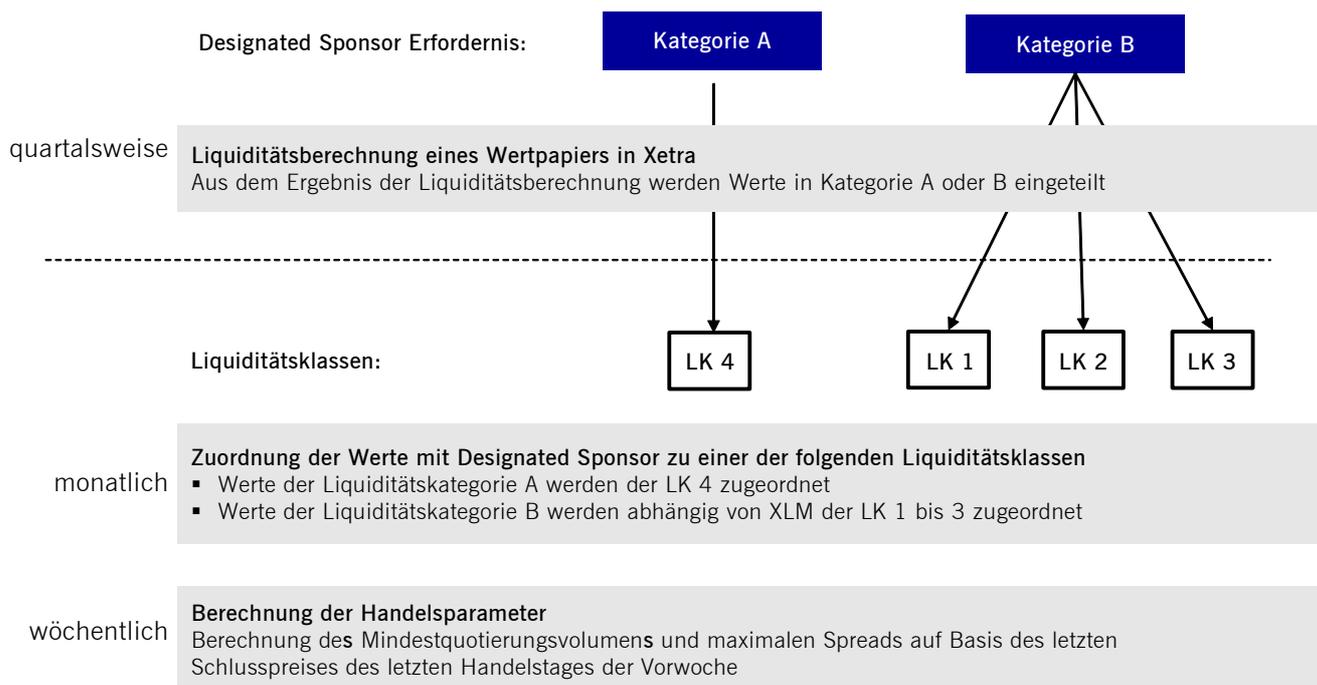
Die Einteilung betreuter Instrumente in Liquiditätsklassen eins bis drei erfolgt monatlich auf Basis des Xetra Liquidity Measures (XLM) der vorangegangenen drei Monate:

- Liquiditätsklasse 1: Aktien mit $XLM \leq 100$ Basispunkte
- Liquiditätsklasse 2: Aktien mit $XLM \leq 500$ Basispunkte
- Liquiditätsklasse 3: Aktien mit $XLM > 500$ Basispunkte

Angewandtes XLM-Maß:	Straight Liquidity (keine Berücksichtigung von Designated Sponsor Quotes)
XLM-Ergebnis:	Roundtripkosten in Basispunkten
Ordergröße:	10.000 €
Ermittlungszeitpunkt:	monatlich
Berechnungszeitraum:	Tagesdurchschnitt aus den letzten drei Monaten

Für jede Liquiditätsklasse gelten unterschiedliche Handelsparameter (Mindestquotierungsvolumen und maximaler Spread). Diese werden wöchentlich auf Basis des Schlusspreises des letzten Handelstages der Vorwoche berechnet.

Handelsparameter abhängig von der Liquiditätsklasse



4.2 Maximaler Spread

Der maximale Spread ist der größte prozentuale/absolute Spread zwischen Brief- und Geld-Limit, der zulässig ist, um als gültiger Quote in die Messung der Leistung eines Designated Sponsors einzugehen. Die Überprüfung des maximalen Spreads erfolgt wöchentlich.

Es gelten folgende Mindestanforderungen für Aktien:

Liquiditätsklasse	LK 1	LK 2	LK 3	LK 4
Preis				
≥ 8,00 €	2,50%	4,00%	5,00%	5,00%
≥ 5,60 €			0,40 €	0,40 €
≥ 4,00 €	0,20 €	0,32 €		
≥ 3,20 €			10,00%	10,00%

≥ 2,00 €				
≥ 1,20 €		10,00%		
≥ 1,00 €	10,00%			
< 1,00 €	0,10 €	0,10 €	0,10 €	0,10 €

Der maximale Spread pro Exchange Traded Fund und Exchange Traded Product wird abhängig vom Instrument bestimmt.

4.3 Mindestquotierungsvolumen

Das Mindestquotierungsvolumen (MQV) ist die kleinste Stückzahl von Aktien, ETFs & ETPs, die zulässig ist, um als gültiger Quote in die Performancemessung eines Designated Sponsors einzugehen. Die Überprüfung des minimalen Quotierungsvolumens erfolgt wöchentlich.

Darüber hinaus gilt, dass das Ask- und das Bid-Volumen nicht mehr als 50% voneinander abweichen dürfen: $ABS(Ask\ Vol - Bid\ Vol) / MAX(Ask\ Vol ; Bid\ Vol) \leq 0,5$

Es gelten folgende Mindestanforderungen für Aktien:

Liquiditätsklasse	LK 1	LK 2	LK 3	LK 4
MQV in € ¹⁾	20.000	15.000	10.000	-

1) Wöchentliche Umrechnung in Stück auf Basis des Schlusspreises des letzten Handelstages der Vorwoche (aufgerundet auf volle 100). Das maximale Mindestquotierungsvolumen beträgt 2.000 Aktien.

Die zu quotierende Stückzahl einer Aktie wird wie folgt ermittelt: Der für die Liquiditätsklasse bestimmende Euro-Betrag wird durch den Aktienkurs geteilt und dann auf die nächsten 100 Stück aufgerundet. Die maximal zu quotierende Stückzahl pro Aktie ist auf 2.000 Stück beschränkt. Zum Beispiel würde sich bei einem Kurs von Euro 210,50 in einem Titel der Liquiditätsklasse 2 ein minimales Quotierungsvolumen in Höhe von 100 Stück ergeben.

Um das Risiko bei hochpreisigen Aktien zu begrenzen, ist das minimale Quotierungsvolumen für alle Werte in Xetra reduziert. Das minimale Quotierungsvolumen beträgt:

- 50 Aktien, wenn der Gegenwert von 200 Aktien das 4-fache des MQV der entsprechenden Liquiditätsklasse in Euro übersteigt
- 25 Aktien, wenn der Gegenwert von 200 Aktien das 8-fache des MQV der entsprechenden Liquiditätsklasse in Euro übersteigt

- 10 Aktien, wenn der Gegenwert von 200 Aktien das 20-fache des MQV der entsprechenden Liquiditätsklasse in Euro übersteigt.

Z. B. ist das minimale Quotierungsvolumen 25 Stück, wenn der Preis für einen Wert der Liquiditätsklasse drei 610 € beträgt.

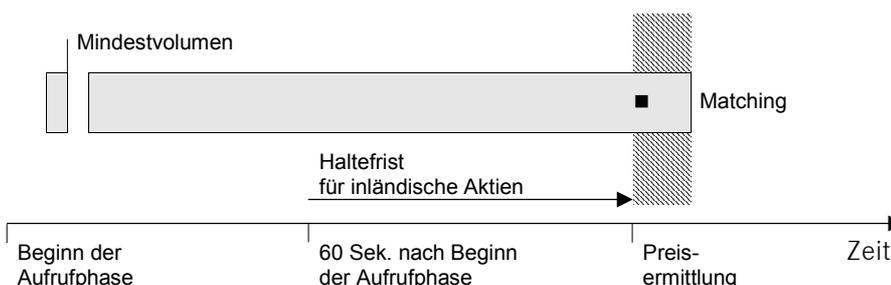
Das Mindestquotierungsvolumen pro Exchange Traded Fund und Exchange Traded Product wird abhängig vom Instrument bestimmt.

4.4 Reaktionszeitparameter

In Auktionen bei inländischen und ausländischen Aktien des Prime Standard sowie bei inländischen Aktien des General Standards muss ein Designated Sponsor innerhalb einer bestimmten Zeit nach Beginn der Aufrufphase einen Quote eingestellt haben und diesen bis zur Preisermittlung halten (Mindesteinstellungsdauer), damit dieser als gültig in die Performancemessung eingeht. Wenn der Quote vor der Preisermittlung gelöscht wird, wird er nicht in der Performancemessung berücksichtigt (Quote-Änderungen sind möglich, wenn die beiden vorangegangenen Kriterien eingehalten werden).

In ausländischen Werten sowie in Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs) besteht keine Anforderung hinsichtlich einer Mindesteinstellungsdauer. Eine Auktion wird hier als teilgenommen gewertet, wenn ein gültiger Quote in der Preisermittlungsphase ins Orderbuch eingestellt wurde.

Eine Auktion gliedert sich in mehrere Phasen: die Aufrufphase, ggf. eine Verlängerung der Aufrufphase wegen Volatilitätsunterbrechung und die Preisermittlungsphase (PE) nach einem zufälligen Ende der Aufrufphase.



Reaktionszeitparameter

Spätester Quoteinstellungszeitpunkt in Auktionen bei inländischen Aktien und ausländischen Aktien aus Prime Standard, inländischen Aktien aus General Standard	60 Sekunden nach Beginn der Aufrufphase
Spätester Quoteinstellungszeitpunkt in Auktionen bei sonstigen Aktien und ETFs, ETCs und ETNs	Bis zur Preisfeststellung
Quoteinstellungsdauer in Auktionen bei Aktien, ETFs, ETCs und ETNs	Bis zur Preisfeststellung

4.5 Minimale Teilnahmeraten

Die Teilnahmeregelungen stellen die Erreichbarkeit und ständige Präsenz der Designated Sponsors sicher. Gemessen über einen Monat muss ein Designated Sponsor in einem Titel mindestens an einem bestimmten Prozentsatz aller regulären Auktionen (Eröffnungsauktion, untertägige Auktion und Schlussauktion), Eröffnungsauktionen und Volatilitätsunterbrechungen teilnehmen. Darüber hinaus muss ein Designated Sponsor im Monatsdurchschnitt mindestens 90% (80% bei ETFs & ETPs) der effektiven Handelszeit quotieren. Die effektive Handelszeit entspricht dem Zeitraum zwischen Beendigung der Eröffnungsauktion und Eröffnung der Schlussauktion nach Abzug der Zeit für untertägige Auktionen.

Es gelten folgende Mindestanforderungen für Aktien:

Minimale Teilnahmeraten	Prozentsatz gemessen über einen Monat
Fortlaufender Handel	90%
Reguläre Auktionen	90%
Eröffnungsauktionen	90%
Volatilitätsunterbrechungen	80%
Minimale Antwortquote auf Quote Requests	0%

4.6 Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Aktien

Allgemeine Anforderungen an den Quote

Liquiditätsklasse	LK 1	LK 2	LK 3	LK 4
Mindestquotierungsvolumen in € ¹⁾	20.000	15.000	10.000	-
Vergleichbares Quote-Volumen	Bid und Ask-Volumen dürfen nicht mehr als 50% voneinander abweichen			
Maximaler Spread				
≥ 8,00 €		4,00%	5,00%	5,00%
< 8,00 €	Min {0,20 €; 10,00%}	Min {0,32 €; 10,00%}	Min {0,40 €; 10,00%}	Min {0,40 €; 10,00%}
< 1,00 €	0,10 €	0,10 €	0,10 €	0,10 €
Einstellungszeitpunkt				
bei inländischen und ausländischen Aktien des Prime Standard	60 Sekunden nach Beginn der Aufrufphase; bis zur Preisfeststellung			
bei sonstigen Aktien	bis zum Zeitpunkt der Preisfeststellung			

Minimale Teilnehmeraten

Fortlaufender Handel	90%
Reguläre Auktionen	90%
Eröffnungsauktionen	90%
Volatilitätsunterbrechungen	80%
Minimale Antwortquote auf Quote Requests	0%

1) Umrechnung in Stück auf Basis des Wochenschlusskurses (Aufrundung auf volle 100) jedoch höchstens 2.000 Stück. Für hochpreisige Werte gilt ein minimales Quotierungsvolumen von 50, 25 oder 10 Stück, wenn der Wert von 200 Aktien das minimale Quotierungsvolumen in Euro um das 4-fache, 8-fache oder 20-fache übersteigt.

4.7 Übersicht der Mindestanforderungen an Designated Sponsors in Exchange Traded Funds, Exchange Traded Commodities und Exchange Traded Notes

Allgemeine Anforderungen an den Quote

Minimales Quotierungsvolumen (Stück)	produktspezifisch
Vergleichbares Quote-Volumen	Bid und Ask-Volumen dürfen nicht mehr als 50% voneinander abweichen
Maximaler Spread (Prozent)	produktspezifisch
Einstellungszeitpunkt in Auktionen	bis zum Zeitpunkt der Preisfeststellung

Minimale Teilnahmeraten ¹⁾

Fortlaufender Handel	80% (90%)
Reguläre Auktionen	80% (90%)
Eröffnungsauktionen	80% (90%)
Volatilitätsunterbrechungen	70% (80%)
Minimale Antwortquote auf Quote Requests	0%

1) Anforderungen für die Rückerstattung der Transaktionsentgelte sind in Klammern vermerkt.

5 Rating

Um die Leistung der verschiedenen Designated Sponsors in Aktien vergleichen zu können, hat die Deutsche Börse AG ein Rating eingeführt – eine Art Gütesiegel. In das Rating gehen die durchschnittliche Quotierungsdauer, der durchschnittliche Spread und der Umsatz eines Designated Sponsors ein. Die Bewertung reicht von „AA“ als Top-Rating bis „BD“ bzw. gar keine Einstufung. Für Designated Sponsors ist dieses Rating Antrieb und Werbung zugleich: Emittenten können sich besser über die Leistungen ihrer Designated Sponsors informieren und die Designated Sponsors erhalten eine wirksame Argumentationshilfe bei der Gewinnung von Kundenbeziehungen.

Voraussetzung für die Vergabe eines Ratings pro Aktie ist immer, dass die Mindestanforderungen in 90% aller der in das Gesamtrating eingehenden Aktien erfüllt werden. Im Gesamtrating werden die folgenden betreuten Aktien berücksichtigt:

- Aktien, die zum regulierten Markt zugelassen sind
- Aktien, die im Scale Segment und Basic Board notiert sind

Unberücksichtigt bleiben

- Sonstige Aktien, die im Freiverkehr notiert sind
- Exchange Traded Funds, Exchange Traded Commodities und Exchange Traded Notes.

Werden die Mindestanforderungen in mind. 90% aller der in das Gesamtrating eingehenden Aktien für den Zeitraum eines Quartals erfüllt, wird ein Gesamtrating vergeben. Das Gesamtrating wird von der Deutschen Börse quartalsweise veröffentlicht und ist jederzeit unter www.xetra.com/ds-rating abrufbar.

5.1 Das Ratingkonzept

Das Rating wird auf Basis von zwei Ratingmaßen und in Form einer Buchstabenkombination von 'A' bis 'D' (Top Rating 'AA') vergeben. Werden in mehr als 10 Prozent der betreuten Werte die gestellten Mindestanforderungen nicht eingehalten, wird kein Rating vergeben.

Der erste Buchstabe des Ratings (das erste Ratingkriterium) bewertet die durchschnittliche Quotierungsdauer in Relation zur effektiven Handelszeit. Es ist der Zeitraum, in dem vom Designated Sponsor im fortlaufenden Handel Liquidität angeboten wird. Wer durchschnittlich über einen Monat länger als 90% der effektiven Handelszeit aktiv im Markt präsent ist (gültige Quotes einstellt), bekommt das Prädikat „A“. Die effektive Handelszeit entspricht dem Zeitraum zwischen Beendigung der Eröffnungsauktion und Eröffnung der Schlussauktion nach Abzug der Zeit für untertägige Auktionen.

Das zweite Ratingkriterium bewertet den durchschnittlichen Spread. Der durchschnittliche Spread wird zeitgewichtet und beschreibt die prozentuale/absolute Spanne zwischen dem Angebot auf der Kaufseite und der Verkaufseite eines Designated Sponsors. Mit „A“ werden Designated Sponsors bewertet, die insgesamt um mindestens ein Viertel den maximal vorgeschriebenen Spread unterschritten haben.

Ein Bonus auf beide Ratingkriterien kann durch den Umsatz, der im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor getätigt wird, erlangt werden. Die Höhe des Bonus berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Umsatz pro betreute Aktie auf dem Designated Sponsor-Account und dem Mindestquotierungsvolumen der jeweiligen Aktie. Für die Quotierungsdauer wird dieser Bonus mit 30 Minuten multipliziert. In den durchschnittlichen zeitgewichteten Spread geht der Bonus multipliziert mit 30 Minuten und einem Spread von 0% ein.

Ein Gesamtrating wird anhand der arithmetischen Mittel der beiden Ratingkriterien über alle der von einem Designated Sponsor im Gesamtrating berücksichtigenden Aktien berechnet und in den Ratingreports ausgegeben. Quartalsweise wird das Gesamtrating aller Designated Sponsors veröffentlicht. Die nachfolgende Tabelle stellt die Ratingkriterien und deren Einteilung in die Ratingklassen dar.

AQTB ¹⁾	Ratingklasse AQTB	ATWSBS ²⁾	Ratingklasse ATWSBS
AQTB \geq 90% \Rightarrow	A	ATWSBS \leq 75% \Rightarrow	A
		75% < ATWSBS \leq 80% \Rightarrow	B
		80% < ATWSBS \leq 85% \Rightarrow	C
		ATWSBS > 85% \Rightarrow	D

1) Average Quoting Time with Bonus in relation to effective trading time

2) Average Time Weighted Spread with Bonus in relation to Maximum Spread

5.2 Performance- und Ratingreports

Damit der Teilnehmer jederzeit Kenntnis über den aktuellen Stand der Performance und Leistung des Designated Sponsors hat, werden täglich Performance- und Ratingreports zur Verfügung gestellt. Die Performancereports enthalten alle zur Erfüllung der Mindestanforderungen notwendigen Maße, die Ratingreports beinhalten zusätzlich weitere Kriterien für die Bewertung der Designated Sponsor-Leistung. Der Ratingreport pro Instrument stellt die Leistung eines Designated Sponsor pro Instrument mit dem entsprechenden Rating dar. Der Ratingreport über alle betreuten Instrumente gibt die Leistung des Designated Sponsors für alle betreuten Instrumente die im Gesamtrating berücksichtigt werden einzeln und zusammengefasst mit den Ratings pro Instrument und dem Rating pro Designated Sponsor wieder.

Weitere Informationen sind in der Informationsbroschüre „Performancemessung & Rating“ im Internet über www.xetra.com/ds-rating als pdf-Datei erhältlich.

6 Designated Sponsor im Auftrag eines Dritten

Alle zugelassenen Xetra-Teilnehmer haben die Möglichkeit, die Funktion des Designated Sponsors (Auftragnehmer) im Auftrag eines anderen Xetra-Teilnehmers (Auftraggeber) durchzuführen. Das Auftragsverhältnis muss der Deutsche Börse AG durch Auftraggeber und Designated Sponsor angezeigt werden.

Das Angebot richtet sich sowohl an Xetra-Teilnehmer, die auf die Liquiditätsbereitstellung spezialisiert sind, als auch an Xetra-Teilnehmer, die für ihre Kunden (Emittenten) ein qualitativ hochwertiges Designated Sponsoring anbieten. Die Handelsteilnehmer können somit Ihre Verpflichtungen zur Erbringung von Designated Sponsor-Leistungen auch durch dritte Handelsteilnehmer erbringen.

Die Performancemessung erfolgt dabei für den Designated Sponsor, das Rating hingegen wird im Namen des Auftraggebers veröffentlicht. Das Rating des Auftraggebers basiert damit auf dem Ergebnis der Performancemessung aller im Namen des Auftraggebers sowie der durch den Auftraggeber selbst betreuten Aktien.

Grundsätzlich kann ein Wert von einem Designated Sponsor jeweils nur in seinem eigenen Namen oder im Namen eines dritten Auftraggebers betreut werden, da die eindeutige Zuordnung eines Designated Sponsors zu einem Wert für die Performancemessung und das Rating gewährleistet sein muss. Die mehrfache Betreuung eines Wertes durch einen Designated Sponsor in seinem Namen und/oder im Namen von einem oder mehreren Dritten ist nicht zulässig.

7 Aufnahme der Designated Sponsor Tätigkeit

Möchte ein Xetra-Teilnehmer erstmals die Tätigkeit des Designated Sponsors übernehmen, schließt er einen Vertrag mit der Deutsche Börse AG über die Beauftragung als Designated Sponsor ab. Anschließend wird nur der Antrag auf Beauftragung als Designated Sponsor über das eListing Tool genutzt, um die einzelnen Instrumente aufzuführen, die im Rahmen der Designated Sponsor Tätigkeit übernommen werden. Der Antrag muss spätestens am Vortag bis 14:00 Uhr im eListing Tool eingegeben sein, damit bereits am Folgetag der Designated Sponsor mit der Liquiditätsbereitstellung (Quotierung) beginnen kann. Der Vertrag als Designated Sponsor ist jederzeit unter www.xetra.com/zulassungsformulare abrufbar.

Der Designated Sponsor kann in der Liste aller handelbaren Instrumente (ascii-File) die aktuellen Handelsparameter (maximaler Spread und Mindestquotierungsvolumen) abrufen. Anschließend muss der Designated Sponsor sicherstellen, dass er von seinem eigenen Administrator für dieses Instrument mit den Designated Sponsor Rechten ausgestattet wird. Die Quotierung erfolgt über das Designated Sponsor Account (D-Account). Im Rahmen der Quotierung muss der Designated Sponsor alle verbindlichen Quotes mit dem „Liquidity Provision Indicator“ kennzeichnen.

Die Handelsparameter werden wöchentlich auf Basis des Schlusspreises des letzten Handelstages der Vorwoche (i. d. R. Freitag) berechnet und per Rundschreiben am folgenden Handelstag (i.d.R. am Montag) an alle Handelsteilnehmer verteilt. Die neuen Handelsparameter gelten ab dem Folgetag (i. d. R. Dienstag).

8 Auszug aus der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Teilabschnitt: Market-Maker

§ 79 Antrag auf Zulassung

(1) Handelsteilnehmer können für jedes Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen handelbar ist, eine Zulassung als Market-Maker beantragen. Für jedes Wertpapier, das ein Handelsteilnehmer im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in eine Market-Making-Strategie einbezieht, ist eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Geschäftsführung.

§ 80 Aufgaben der Market-Maker

(1) Market-Maker haben mindestens in einem Wertpapier und während 50% der Quotierungszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Market-Maker-Quotes einzustellen. Die maßgeblichen Quote-Parameter werden durch die Geschäftsführung festgelegt.

(2) Market-Maker sind verpflichtet, Market-Maker-Quotes, die sie im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).

(3) Market-Maker müssen der Geschäftsführung das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen der Geschäftsführung nachweisen.

(4) Market-Maker müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.

(5) Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Market-Maker-Quotes und Geschäfte in Bezug auf ihre Tätigkeit als Market-Maker zu führen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

Teilabschnitt: Designated Sponsors

§ 81 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

- (1) Unbeschadet der Regelungen des 3. Teilabschnitts übernehmen im Handelssystem die durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragten Unternehmen (Designated Sponsors) die Aufgaben gemäß § 82. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.
- (2) Der gemäß § 3 Absatz 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, mindestens einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 82 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 82 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergeben werden,
 3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Designated Sponsor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.
- Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 82 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 82 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 vorzubehalten.
- (4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von zehn Börsentagen beenden.
-

- (5) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die es gemäß Absatz 4 das Designated Sponsoring gekündigt hat.
- (6) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von sechzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die gemäß Absatz 3 das Designated Sponsoring durch die Deutsche Börse AG gekündigt wurde.

§ 82 Aufgaben des Designated Sponsors

- (1) Designated Sponsors haben in einem Wertpapier, für das sie das Designated Sponsoring übernommen haben und das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, fortlaufend einen verbindlichen Market-Maker-Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Darüber hinaus sind Designated Sponsors verpflichtet mit einem verbindlichen Market-Maker-Quote in Auktionen vertreten zu sein. Die Geschäftsführung legt die Mindestquotierungsdauer im fortlaufenden Handel und die minimale Teilnahmerate an Auktionen fest. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.
- (2) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie einen maximalen Spread zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer („Reaktionszeitparameter“) von verbindlichen Market-Maker-Quotes im Handelssystem fest.
- (3) Verbindliche Market-Maker-Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase eingegeben werden.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände oder aufgrund einer besonderen Marktsituation das Stellen von verbindlichen Market-Maker-Quotes für den Designated Sponsor unzumutbar ist.
- (5) Designated Sponsors sind verpflichtet, verbindliche Market-Maker-Quotes, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).
-